

## Entwurf

### **Satzung zur Einführung des Bestattungswalds und zur Konsolidierung des Friedhofsgebührenhaushalts.**

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl I S. 54) und § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

#### **Art. 1. Neunte Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung.**

1. Im Inhaltsverzeichnis werden hinter den Worten „§ 16a Patenschaften“ die Worte „§ 16b Waldgrabstätten“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Die Friedhöfe“ die Worte „einschließlich des Bestattungswaldes“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die verstorbene Person im Bestattungswald beigesetzt wird, gilt die Ausnahme als zugelassen.“

4. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Betreten des Bestattungswaldes gelten die allgemeinen Bestimmungen des Wald- und Forstrechts einschließlich der im Wald geltenden Regeln für die Verkehrssicherung.“

5. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestattungen im Bestattungswald sind nur in biologisch abbaubaren Urnen zulässig.“

6. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Im Bestattungswald endet die Ruhefrist einheitlich mit Ablauf des 31.12.2111.“

7. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Bestattungswald ist eine Zustimmung zur Umbettung ausgeschlossen.“

8. In § 13 Abs. 1 Buchst. d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach angefügt:

„e) Waldgrabstätten im Bestattungswald.“

9. Hinter § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b. Waldgrabstätten.

(1) Das Nutzungsrecht an Waldgrabstätten kann nur an von der Stadt bestimmten, bestehenden Bäumen im Bestattungswald erworben werden. Die räumliche Lage des Bestattungswaldes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift.

(2) Waldgrabstätten sind Urnengrabstätten

1. an einem Gemeinschaftsbaum mit bis zu zwölf Grabstellen, oder
2. an einem Familien- oder Freundschaftsbaum mit in der Regel sechs Grabstellen.

Über die Zahl der an einem Baum zulässigen Grabstellen entscheidet die Stadt im Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten.

(3) Der Antrag auf Einräumung eines Nutzungsrechts muss mindestens beinhalten,

1. ob eine Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum oder eine Grabstätte an einem Familien- oder Freundschaftsbaum beantragt wird,
2. an welchem Baum das Nutzungsrecht eingeräumt werden soll,
3. im Fall eines Antrags auf das Nutzungsrecht an einem Familien- oder Freundschaftsbaum die Namen der Personen, die dort beigesetzt werden sollen mit ihrer schriftlichen Einverständniserklärung.

Die Stadt kann weitere Angaben und Nachweise verlangen.

(4) Die Stadt entscheidet, ob, an welchem Baum und für welche Personen das Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die weitere Übertragung des Nutzungsrechts durch Rechtsgeschäft ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Ein als Waldgrabstätte dienender Baum darf nur aus Gründen der Verkehrssicherheit oder im Fall der wesentlichen Beschädigung oder Zerstörung durch die Stadt entfernt werden. Die nutzungsberechtigten Personen sind außer bei Gefahr in Verzug vorher anzuhören. Die Stadt hat unverzüglich nach der Entfernung nach Anhörung der nutzungsberechtigten Personen einen Heister oder Jungbaum

anzupflanzen und für die fachgerechte Anwuchspflege zu sorgen.“

9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „des Alten Friedhofs“ die Worte „und des Bestattungswaldes“ eingefügt.

10. In § 18 Abs. 3 Satz 3 werden hinter den Worten „dem Alten Friedhof“ die Worte „und im Bestattungswald“ eingefügt.

11. In § 18a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An Waldgrabstätten bringt die Stadt auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person ein Schild mit den Namen und dem Geburts- und dem Sterbedatum der beigesetzten Person an. Die Art und Beschaffenheit von Schild und Inschrift bestimmt die Stadt. Weitere Grabmale sind im Bestattungswald unzulässig.“

12. In § 25 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

13. In § 26 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„Im Bestattungswald sind Kränze, Grabschmuck, sonstige Grabbeigaben, Kerzen, Lampen oder Anpflanzungen unzulässig.“

14. In § 35 Abs. 1 wird

a) nach Nr. 5a folgende Nr. 5b eingefügt:

„5b. entgegen § 8 Abs. 4 im Bestattungswald biologisch nicht abbaubare Urnen beisetzt,“

b) nach Nr. 6 folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 18a Abs. 3 Satz 3 im Bestattungswald Grabmale anbringt,“

c) nach Nr. 8 folgende Nr. 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 26 Abs. 12 im Bestattungswald Kränze, Grabschmuck, sonstige Grabbeigaben, Kerzen oder Lampen aufstellt oder ablegt oder Anpflanzungen vornimmt,“.

15. Die Anlage zu § 16b Abs. 1 wird vor der Anlage zu § 18 Abs. 1 wie folgt eingefügt:



Lageplan  
satzung.png (794 KB)

## **Art. 2. Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung.**

Die Gebührenordnung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und die Feuerbestattungsanlage“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „und der Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen“ gestrichen.
3. In § 4 wird
  - a) in Nr. 1 Buchst. a) die Zahl „41,00“ durch die Zahl „46,00“ ersetzt,
  - b) in Nr. 1 Buchst. b) die Zahl „34,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt,
  - c) in Nr. 3 die Zahl „183,00“ durch die Zahl „155,00“ ersetzt,
  - d) in Nr. 4 die Zahl „191,00“ durch die Zahl „199,00“ ersetzt,
  - e) in Nr. 5 die Zahl „95,00“ durch die Zahl „81,00“ ersetzt,
  - f) in Nr. 6 die Zahl „18,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.
4. In § 5 wird
  - a) in Nr. 1 die Zahl „17,00“ durch die Zahl „63,00“ ersetzt,

- b) in Nr. 2 die Zahl „19,00“ durch die Zahl „33,00“ ersetzt,
- c) in Nr. 3 die Zahl „23,00“ durch die Zahl „70,00“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 wird

- a) in Nr. 1 die Zahl „70,00“ durch die Zahl „68,00“ ersetzt,
- b) in Nr. 2 die Zahl „50,00“ durch die Zahl „42,00“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „51,00“ durch die Zahl „42,00“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 wird

- a) in Nr. 1 die Zahl „669,00“ durch die Zahl „804,00“ ersetzt,
- b) in Nr. 2 die Zahl „682,00“ durch die Zahl „819,00“ ersetzt,
- c) in Nr. 3 die Zahl „126,00“ durch die Zahl „227,00“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „116,00“ durch die Zahl „119,00“ ersetzt.

9. § 8 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden in der bisherigen Reihenfolge §§ 8 bis 13.

10. Im neuen § 8 wird

- a) in Nr. 1 die Zahl „588,00“ durch die Zahl „757,00“ ersetzt,
- b) in Nr. 2 die Zahl „596,00“ durch die Zahl „772,00“ ersetzt,
- c) in Nr. 3 die Zahl „634,00“ durch die Zahl „802,00“ ersetzt,
- d) in Nr. 4 die Zahl „647,00“ durch die Zahl „817,00“ ersetzt,
- e) in Nr. 5 die Zahl „72,00“ durch die Zahl „278,00“ ersetzt,
- f) in Nr. 6 die Zahl „112,00“ durch die Zahl „227,00“ ersetzt,
- g) in Nr. 7 die Zahl „9,00“ durch die Zahl „6,00“ ersetzt.

11. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Erdbestattung wird erhoben

1. bei einer Person mit bis zu 8 Lebensjahren € 1.044,00,
2. bei einer Person über 8 Lebensjahren € 1.374,00.

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

1. in dem anonymen Urnengrabfeld € 833,00,
2. in jedem anderen Urnenreihengrabfeld € 887,00,
3. in einer Urnengemeinschaftsanlage in einer bestehenden Grabanlage € 1.179,00,
4. in einer sonstigen Urnengemeinschaftsanlage € 1.282,00.

12. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten,  
Urnenwahlgrabstätten und Waldgrabstätten.“

b) § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für  
die Erdbestattung werden erhoben

1. in besonderer Lage je Stelle € 1.917,00,

2. im übrigen je Stelle für 30 Jahre € 1.660,00.

(2) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Stelle für 30 Jahre € 1.195,00,

(3) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte an einem bestehenden Baum werden erhoben je Stelle für 30 Jahre € 1.630,00.

(4) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte an einer Baumneupflanzungen werden erhoben je Stelle für 30 Jahre € 1.622,00.

(5) Für die zusätzliche Nutzung einer Wahlgrabstätte für die Erdbestattung durch Beisetzung einer Urne werden zusätzlich erhoben € 953,00.

(6) Für das Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden erhoben

1. an einer Grabstätte an einem Familien- oder Freundschaftsbaum

a) mit einem Stammdurchmesser von bis zu einschließlich 0,50 m (Wertstufe 1) € 4.120,00,

b) mit einem Stammdurchmesser von mehr als 0,50 m (Wertstufe 2) € 6.140,00

für bis zu sechs Grabstellen; für jede weitere Grabstelle erhöht sich die Gebühr um ein Sechstel des Betrags nach Buchst. a) und b).

2. an einer Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum

a) mit einem Stammdurchmesser von bis zu einschließlich 0,50 m (Wertstufe 1) € 687,00,

b) mit einem Stammdurchmesser von mehr als 0,50 m (Wertstufe 2) € 1.068,00.

Der Stammdurchmesser wird in Höhe von 1,00 m über der Bodenoberfläche gemessen.

(7) Für das Nutzungsrecht an einem Patenschaftsgrab wird eine Gebühr in Höhe von € 2.084,00 je Stelle erhoben.

(8) Werden Grabstätten nach Abs. 1 bis 4 und 7 für einen längeren Zeitraum als 30 Jahre erworben, wird für jedes weitere Jahr ein Dreißigstel der Gebühren aus den Abs. 1 bis 4 und 7 zusätzlich erhoben.“

13. In dem neuen § 11 wird

1. die Nr. 1 wie folgt gefasst:

- „1. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend § 10 Abs. 8,
2. in der Nr. 2 die Zahl „27,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt,
  3. in der Nr. 3 die Zahl „9,00“ durch die Zahl „11,00“ ersetzt,
  4. in der Nr. 4 die Zahl „26,00“ durch die Zahl „21,00“ ersetzt,
  5. in der Nr. 5 die Zahl „9,00“ durch die Zahl „11,00“ ersetzt,
  6. in der Nr. 6
    - a) in Buchst. a) die Zahl „100,00“ durch die Zahl „164,00“ ersetzt,
    - b) in Buchst. b) die Zahl „140,00“ durch die Zahl „208,00“ ersetzt,
    - c) in Buchst. c) die Zahl „113,00“ durch die Zahl „179,00“ ersetzt,
    - d) in Buchst. d) die Zahl „166,00“ durch die Zahl „238,00“ ersetzt,

- e) in Buchst. e) die Zahl „273,00“ durch die Zahl „356,00“ ersetzt,
- 7. in der Nr. 7 die Zahl „43,00“ durch die Zahl „47,00“ ersetzt,
- 8. in der Nr. 8 die Zahl „43,00“ durch die Zahl „47,00“ ersetzt,
- 9. in der Nr. 9 die Zahl „1,30“ durch die Zahl „2,10“ ersetzt.

14. In dem neuen § 13 wird der letzte Absatz gestrichen.

### **Art. 3. Inkrafttreten.**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich

Bürgermeisterin